

Richtlinie zur Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen in der Stadt Hanau

Aufgrund der durch die Hessische Landesregierung beschlossenen Corona Virus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 30.11.2021 wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Beerdigungen und /oder Trauerfeiern sollen im engsten Familien-und/oder Freundeskreis stattfinden. Ziel ist es, zum Schutz der häufig auch älteren und damit besonders gefährdeten Trauernden, dass so wenig Personen wie möglich zusammenkommen. Eine Begrenzung auf Personen zumindest mit Negativnachweis (Impf-, Genesen- oder Testnachweis) wird dringend empfohlen.

2. Trauerfeiern dürfen in den Trauerhallen der Stadt Hanau stattfinden. Dabei sind die in der Anlage festgelegte Anzahl an Teilnehmern zzgl. des Bestattungspersonals für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen zugelassen, um den notwendigen Hygieneabstand einzuhalten, vgl. Punkt 3.

Sofern diese im Freien stattfinden, darf die Teilnehmerzahl von maximal 500 – je nach den örtlichen Gegebenheiten - nicht übersteigen.

3. Zwischen den an der Bestattung oder Beerdigung teilnehmenden Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das gilt nicht für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben. Das Tragen einer Maske wird empfohlen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

In Innenräumen besteht die Maskenpflicht (med. Masken) für alle Teilnehmenden. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den Innenräumen (Trauerhallen) gilt auch am Sitzplatz.

4. Die Hinweise gemäß vorstehender Ziff. 1 bis Ziff. 3 gelten für die gesamte Dauer und für den gesamten Ablauf von Trauerfeiern und/oder Beerdigungen.

5. Infektionsschutzrechtliche Herausforderungen aufgrund von Bestattungsriten und -kulturen
Einige Bestattungsriten und die Bestattungskulturen verschiedener Religionen und Weltanschauungen stehen den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen gegensätzlich gegenüber. Rituelle Waschungen sind möglichst zu vermeiden und wenn, dann nur unter Verwendung erhöhter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) vorzunehmen. Einbalsamierungen sind nicht gestattet.

Nachdem der Verstorbene versorgt worden ist und nicht mehr berührt werden muss, sind keine weiteren Schutzmaßnahmen notwendig. Eine berührungslose Abschiednahme am offenen Sarg ist mit entsprechendem Abstand möglich.

Obwohl der Infektionsschutz vorrangig ist, werden die Anforderungen und Wünsche der Religionen und Weltanschauungen, soweit es risikolos möglich ist, respektiert.

6. Die Verantwortlichen (Angehörige oder Bestatter als Gehilfen) haben auf die Einhaltung der Hinweise gemäß vorstehend Ziff. 1 bis Ziff. 5 zu achten.

Sie haben außerdem alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen in einer Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben zu erfassen:

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur

Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen; diese Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme

durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung.

Eine Änderung dieser Richtlinie, insbesondere bei geänderten rechtlichen Grundlagen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Henrich', written in a cursive style.

Markus Henrich
Betriebsleiter
Hanau Infrastruktur Service

Hanau, 03.Dezember 2021

Anlage

zur Richtlinie zur Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen in der Stadt Hanau

Hauptfriedhof

Kapelle 150 Sitzplätze – kann mit 30 Teilnehmern genutzt werden

Urnenabschiedsraum 25 Sitzplätze – kann mit 6 Teilnehmern genutzt werden

Abschiedsraum 10 Sitzplätze – kann mit 5 Teilnehmern genutzt werden

Kesselstadt

Kapelle – kann mit 24 Teilnehmern genutzt werden

Waldfriedhof Großauheim

Kapelle 100 Sitzplätze – kann mit 36 Teilnehmern genutzt werden

Abschiedsraum 10 Sitzplätze – kann mit 5 Teilnehmern genutzt werden

Wolfgang

Kapelle – kann mit 30 Teilnehmern genutzt werden

Mittelbuchen

Kapelle 110 Sitzplätze – kann mit 31 Teilnehmern genutzt werden

Steinheim Süd

Kapelle 150 Sitzplätze – kann mit 40 Teilnehmern genutzt werden

Abschiedsraum 10 Sitzplätze – kann mit 5 Teilnehmern genutzt werden

Klein-Auheim

Kapelle 80 Sitzplätze – kann mit 38 Teilnehmern genutzt werden